

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
European Business Management (90 CP)
(Vollzeit- und Teilzeitstudium)
Abschluss Master of Arts**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06/2016), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 13. November 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Business Management (90 CP)¹:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 24. November 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	6
§ 8 Praxisphase	8
§ 9 Abschlussarbeit	8
§ 10 Abschlussprüfung	8
§ 11 Doppelabschlussabkommen	9
§ 12 Akademischer Grad	9
§ 13 Inkrafttreten	10
Anhang:	10
- Studienpläne	10

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Europäische Integration und globale Verflechtung in einem zunehmend komplexen institutionellen und technologischen Umfeld bringen wachsende Anforderungen an Management- und Führungsfähigkeiten mit sich. Der Masterstudiengang soll entsprechende Kompetenzen mit einem Schwerpunkt auf das spezifische Umfeld des europäischen Binnenmarkts und der Institutionen der Europäischen Union ausbilden und den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten und unternehmerisches Entscheiden in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf der europäischen, aber auch nationalen und globalen Ebene vermitteln. Dabei wird ein generalistischer und interdisziplinärer Ansatz mit einer Spezialisierungsmöglichkeit auf zwei ausgewählte Themenbereiche verbunden. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über ...
- die Fähigkeit, wissenschaftlich fundiert an neue Problemstellungen heranzugehen und geeignete Methoden für deren Bearbeitung anzuwenden sowie bei Bedarf neu zu entwickeln;
 - die Fähigkeit zur systematischen Entwicklung und Durchsetzung unternehmerischer Strategien in einem internationalen Umfeld und deren flexible Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen;
 - Kompetenzen zu einem methodisch fundierten Umgang mit Risiko und Unsicherheit in verschiedenen Konstellationen inklusive der Unternehmensgründung;
 - die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge des unternehmerischen Umfelds zu beurteilen und produktiv nutzbar zu machen; dies mit besonderem Fokus auf das ökonomische, rechtliche und politische sowie kulturelle und historische Umfeld der Europäischen Union, aber auch in Verbindung mit einem interdisziplinären Verständnis grundsätzlicher Herausforderungen (z.B. Nachhaltigkeit, technologischer Fortschritt, Migration) und deren ethischer Implikationen;
 - soziale und fremdsprachliche Kompetenzen für ein effektives Agieren in interkulturellen Umfeldern;
 - ein grundsätzliches Verständnis von Digitalisierungsprozessen in verschiedenen unternehmerischen Aufgabenbereichen (z.B. Datenanalyse, Unternehmensorganisation) und die Fähigkeit, diese Prozesse strategisch einzusetzen.
- (2) Das Masterstudium erweitert und spezialisiert die Qualifikationen aus dem Bachelorstudium.

§ 2

Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Der Studiengang kooperiert im Rahmen von Doppelabschlussabkommen mit folgenden Partnern:

- Université de Lille, Frankreich
- Universidad de Córdoba, Spanien.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt. Die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen in hybridem oder Online-Format in begründeten Fällen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudiumangeboten.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Englisch.

§ 5

Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Semester im Studientyp Vollzeitstudium und sechs Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit $k = 6/3 = 2$.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Sommersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Wintersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in den §§ 7 - 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang European Business Management (90 CP) ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 CP, der eine fachgebietsnahe Ausrichtung aufweisen muss.

Für den Bachelorstudiengang European Business Management der Technischen Hochschule Wildau ist die fachgebietsnahe Ausrichtung gegeben.

Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit anderer Ausrichtung müssen Lehrinhalte nachweisen, die fachgebietsnahen Studiengängen vergleichbar sind. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn Lehrveranstaltungen bzw. Module in adäquater Form und adäquatem Umfang in mindestens fünf der folgenden Fachgebiete erfolgreich absolviert wurden:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Mathematische und statistische Grundlagen
- Strategisches Management
- Finanzierung und Finanzmanagement
- Marketing
- Personal und Personalmanagement
- Controlling
- Rechnungswesen (Accounting)
- Steuern und Steuerrecht
- EU-Recht und Institutionen der Europäischen Union

Diese Module können auch im Rahmen eines Masterstudiengangs (z.B. MBA) erbracht worden sein.

Die Studiengangsprecherin bzw. der Studiengangsprecher entscheidet über die Erfüllung dieser Voraussetzung, wobei in Zweifelsfällen auch eine über die acht Wochen von § 6 Abs 2a hinausgehende einschlägige Berufserfahrung für die Beurteilung der Qualifikation zusätzlich berücksichtigt werden kann.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzungen, § 9 Abs. 5 S. 2 BbgH:

- a) Nachweis eines Praktikums oder einer beruflichen Tätigkeit entsprechend der Qualifizierungsziele des Studienganges (§ 1). Das Praktikum und die berufliche Tätigkeit müssen entweder im Ausland in Bezug auf das Heimatland erbracht worden sein oder substantziellen internationalen Bezug aufweisen. Der Gesamtumfang der Tätigkeit muss mindestens acht Wochen betragen und zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen sein. Alternativ zum Praktikum bzw. der beruflichen Tätigkeit kann auch ein Auslandsstudium nachgewiesen werden. Als Auslandsstudium gelten Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 25 ECTS, die im Rahmen eines berufsqualifizierenden Studiums (§ 6 Abs. 1) im Ausland im Bezug auf das Heimatland erbracht wurden. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsprecherin bzw. der Studiengangsprecher des Studiengangs über die Erfüllung dieser Voraussetzungen.
- (b) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Niveau von mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung bzw. eines Hochschulabschlusses in englischer Sprache (anerkannte Nachweise in der jeweils gültigen Fassung der

Richtlinie Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Wildau)².

- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen² in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (4) Gemäß § 4 Abs 3 der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen³ wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein englischsprachiges Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten ihre bzw. seine Motivation für oder ihre bzw. seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 90 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen kurzfristig für einen einzelnen Studienjahrgang abgeändert werden.
- (5) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
 - Die ersten beiden Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Im zweiten Semester erfolgt eine Spezialisierung auf zwei Bereiche mit jeweils zwei Modulen (Kleine Spezialisierung, Minor Specialization). Des Weiteren ist ein Wahlpflichtmodul (Elective Module) zu belegen. Die Wahl der beiden Spezialisierungen sowie des Wahlpflichtmoduls erfolgt in der Vorlesungszeit des ersten Semesters.
 - Das dritte Semester wird mit einem vertiefenden Studienabschnitt im Umfang von vier Wochen eröffnet.

² Richtlinie – Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der TH Wildau vom 16. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 28/2022)

³ Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 18. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 21/2017) zuletzt geändert am 02. Januar 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 01/2018)

In diesem vertiefenden Studienabschnitt kann entweder ein Internationales Projekt (International Project) belegt oder eine der beiden Kleinen Spezialisierungen zu einer Großen Spezialisierung (Major Specialization) ausgebaut werden, sofern diese in Form eines entsprechenden Moduls angeboten wird. Die Wahl zwischen Internationalem Projekt und Großer Spezialisierung erfolgt in der Vorlesungszeit des zweiten Semesters.

- Die verbleibende Semesterzeit des dritten Semesters dient der Erstellung der Masterarbeit und der Absolvierung des Kolloquiums.
- (6) Das Teilzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
- Die ersten vier Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Im zweiten und vierten Semester erfolgt eine Spezialisierung auf zwei Bereiche mit jeweils zwei Modulen (Kleine Spezialisierung, minor specialization). Des Weiteren ist im vierten Semester ein Wahlpflichtmodul (Elective Module) zu belegen. Die Wahl der ersten Spezialisierung erfolgt in der Vorlesungszeit des ersten Semesters, jene der zweiten Spezialisierung sowie des Wahlpflichtmoduls in der Vorlesungszeit des dritten Semesters.
 - Das fünfte Semester entspricht dem vertiefenden Studienabschnitt des dritten Semesters im Vollzeitstudium (§ 7 Abs. 5). Die Wahl zwischen Internationalem Projekt und Großer Spezialisierung erfolgt in der Vorlesungszeit des vierten Semesters.
 - Das sechste Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und der Absolvierung des Kolloquiums.
- (7) Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule und Spezialisierungen. Die Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule und Spezialisierungen für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres, jene für das Sommersemester am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein.
- (8) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin bzw. der Dozent die Lehre aus. Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z.B. multiple choice) ist zulässig, darf aber nicht mehr als 50 % einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (9) Wahlprozesse und Präferenzen
- Die Studierenden sind bei allen Wahlprozessen zur Mitwirkung verpflichtet. Sie geben dabei zunächst ihre Präferenzen ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu Modulen statt.
 - Studierende, deren Präferenz sich auf ein Modul bezieht, welches aus Kapazitätsgründen nicht angeboten werden kann, werden einem anderen Modul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das jeweilige Modul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (10) Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden darauffolgender Jahrgänge statt, können die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an die Folgejahrgänge angepasst werden.
- (11) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (12) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich.
Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig nur möglich, wenn die Immatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem zweiten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (13) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der bzw. des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden einzubeziehen. Prinzipiell ist das zweite Semester als Mobilitätsfenster geeignet.

§ 8 Praxisphase

Entfällt.

§ 9 Abschlussarbeit

Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit (20 CP) anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-Planer beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 14 Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie ein Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.

- (2) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Es ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt.
Das Kolloquium zur Masterarbeit erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht.
Aus triftigem Grund kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine der Gutachterinnen bzw. einen der Gutachter durch eine andere fachkundige Prüferin bzw. einen anderen fachkundigen Prüfer ersetzen. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren.
Die Prüfung wird differenziert bewertet.
Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers bzw. einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jeder Einzelnen bzw. jedes Einzelnen muss auch im Kolloquium individuell abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer geführt und von allen Beteiligten der Prüfungskommission unterzeichnet.
Das Prüfungsergebnis ist der bzw. dem oder den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studiensemester in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das jeweilige Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt ab Wintersemester 2024/25.

Wildau, 22. Januar 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienpläne

European Business Management [90 ECTS] (M.A.) Vollzeit															
FBR:		13.11.2023													
Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	SoSe			WiSe			SoSe		
							1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.		
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
Strategic Management															
Strategic Planning	2	2				4	4	FMP	5						
Project Strategic Management					4	4				4	SMP	5			
Entrepreneurship & Business Development	2	2				4	4	KMP	5						
European Competences															
European Challenges of the 21st Century	2	2				4	4	KMP	5						
European Identities					4	4	4	SMP	5						
Management Competences															
International Negotiations & Conflict Management					4	4	4	SMP	5						
Information Management															
Data Science & Artificial Intelligence	2	2				4	4	SMP	5						
Specializations															
Minor Specialization I	4	4				8				8	**	10			
Minor Specialization II	4	4				8				8	**	10			
International Project or Major Specialization*															
Major Specialization	2	2				4							4	**	
International Project				4		4							4	SMP	
Elective Module and International Project															
Elective Module	2	2				4				4	**	5			
Summe der Semesterwochenstunden															
	20	20	0	4	12	52	24			24			4		
Summe der Credits Lehre						65			30			30		5	
Credits f. Master's Thesis						20								20	
Credits f. Kolloquium						5								5	
Summe der Credits						90			30			30		30	

* The International Project can be replaced by a Major Specialization and vice versa.

Abkürzung:

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WiSe Wintersemester
 SoSe Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modulprüfung
 KMP Kombinierte Modulprüfung
 ** Die Prüfungsart ist einem gesonderten
 Wahlkatalog zu entnehmen.

European Business Management [90 ECTS] (M.A.) Teilzeit																								
FBR:		13.11.2023																						
Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe		
							1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
Strategic Management																								
Strategic Planning	2	2				4	4	FMP	5															
Project Strategic Management					4	4				4	SMP	5												
Entrepreneurship & Business Development	2	2				4	4	KMP	5															
European Competences																								
European Challenges of the 21st Century	2	2				4						4	KMP	5										
European Identities					4	4	4	SMP	5															
Management Competences																								
International Negotiations & Conflict Management					4	4						4	SMP	5										
Information Management																								
Data Science & Artificial Intelligence	2	2				4						4	SMP	5										
Specializations																								
Minor Specialization I	4	4				8				8	**	10												
Minor Specialization II	4	4				8							8	**	10									
International Project or Major Specialization*																								
Major Specialization	2	2				4										4	**	5						
International Project					4	4										4	SMP	5						
Elective Module and International Project																								
Elective Module	2	2				4							4	**	5									
Summe der Semesterwochenstunden	20	20	0	4	12	52	12			12			12			12			4					
Summe der Credits Lehre						65			15			15			15			15	5					
Credits f. Master's Thesis						20													20					
Credits f. Kolloquium						5													5					
Summe der Credits						90			15			15			15			15	5					

* The International Project can be replaced by a Major Specialization and vice versa.

Abkürzung:
 V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar
 WiSe Wintersemester
 SoSe Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points
 FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modulprüfung
 KMP Kombinierte Modulprüfung
 ** Die Prüfungsart ist in einem gesonderten Wahlkatalog zu entnehmen.